

[REDACTED]



Rechtskräftig seit 24.03.2020
Eschweiler, 28. April 2020

[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler
IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN
18. Mai 2020
ANWALTSKANZLEI BEX

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Betriebsleiter,
deutscher Staatsangehöriger, [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],

wegen Btm-Vergehen

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. [REDACTED]
als Vorsitzender

[REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex [REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten** verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur **Bewährung** ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Die Einsatzstrafen betragen für die 1. Tat 6 Monate, für die 2. Tat 60 Tagessätze

Angewandte Vorschriften: §§ 1, 3, 29, 29a BtMG, § 53 StGB

Gründe

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 -

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 36 Jahre alte Angeklagte ist strafrechtlich bislang zwei Mal in Erscheinung getreten und wurde 2016 und 2018 jeweils zu niedrigen Geldstrafen verurteilt. In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten folgende Feststellungen getroffen. Tat 1: Der Angeklagte, der damals täglich Betäubungsmittel konsumierte, mittlerweile aber clean ist, war vor der Tat selbständig, geriet dann aber in Privatinsolvenz. Er mietete im April [REDACTED] eine Halle ([REDACTED]) an, die er zunächst für einen Kühlgeräteverleih zur Wartung nutzte. Als dieses Gewerbe ins Stocken geriet, entschloss er sich dazu, dort eine Cannabisplantage zu betreiben, und richtete sich die Halle zu diesem Zwecke ein. Aus dem Stromverbrauch in dieser Zeit kann geschlossen werden, dass der Angeklagte mindestens 40 Pflanzen hätte anbauen können, die einen Ertrag von 3 kg Marihuana bei einem Mindestwirkstoffgehalt von 5% THC gebracht hätten. Tatsächlich aber hatte er aus technischen Gründen nur 10 bis 12 Pflanzen. Zudem misslang das Vorhaben aufgrund von mangelnden Kenntnissen, mangelnder Luft- und Wasserversorgung und aufgrund eines Schädlingsbefalls. Einen zweiten Versuch hat der Angeklagte sogleich wieder abgebrochen. Als im April [REDACTED] die Halle geöffnet wurde, war die Plantage bereits abgebaut und nicht mehr in Betrieb.

Der Angeklagte wollte die Ernte später verkaufen, woraus nichts wurde. – Tat 2: Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr verfügte der Angeklagte in den Kellerräumen seiner Wohnanschrift [REDACTED] über knapp 20 Gramm Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von knapp 10 %, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gewesen zu sein. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte auf die Herausgabe aller Gegenstände verzichtet.

II.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte wie erkannt strafbar gemacht und war wie geschehen tat- und schuldangemessen zu bestrafen. Bezüglich der ersten Tat wurde ein minder schwerer Fall angenommen. Im Rahmen der Strafzumessung sprachen für ihn sein von Einsicht und Reue getragenes Geständnis, das Fehlen einschlägiger Vorstrafen sowie der Verzicht auf die sichergestellten Gegenstände. Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht die ausgeurteilten Strafen für tat- und schuldangemessen. Aus den Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit gem. §§ 53, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten gebildet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. [REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

